

Unterrichtung

durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag

Dringende Handlungsbedarfe für die Opfer der SED-Diktatur

I. Vorbemerkungen

In den zurückliegenden Jahren wurden durch den Deutschen Bundestag wichtige Verbesserungen für die Opfer der SED-Diktatur beschlossen. Mit der Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze im Jahr 2019 wurde die Möglichkeit der Antragstellung entfristet, der Zugang zur Opferrente durch eine Absenkung der Haftzeit mehr Opfern ermöglicht und für weitere Opfergruppen, wie den Opfern von Zersetzung, erstmals die Möglichkeit zur Rehabilitierung geschaffen. Zudem wurde der Gruppe der verfolgten Schülerinnen und Schüler erstmals der Zugang zu Ausgleichsleistungen ermöglicht. Auch bei der Integration des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv haben Anliegen der Opfer mit dem Erhalt aller Außenstellen und der neu geschaffenen Möglichkeit zur Akteneinsicht an den westdeutschen Standorten des Bundesarchivs Berücksichtigung gefunden. Mit der Einrichtung des Amtes der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zum 17. Juni 2021 wurde ein weiteres Instrument geschaffen, um die Wahrnehmbarkeit der Anliegen der Opfer in Politik und Gesellschaft zu stärken.

Trotz der Erfolge der zurückliegenden Jahre besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Der vorliegende Bericht benennt die aus meiner Sicht wesentlichen Handlungsbedarfe, welche auf Seiten des Bundes in dieser Wahlperiode bestehen, um eine Verbesserung der sozialen Lage der SED-Opfer und eine Stärkung der Wahrnehmung der Anliegen der Opfer in der Gesellschaft zu erreichen.

Zum 17. Juni 2022 werde ich meinen ersten Jahresbericht vorlegen. Dieser wird eine vertiefte Analyse enthalten und weitere Themenfelder, insbesondere im Zusammenwirken von Bund und Ländern, benennen.

II. Überarbeitung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze sind das zentrale Instrument zur Anerkennung begangenen Unrechts und Ausgangspunkt für Unterstützungsleistungen für die Opfer.

Seit 1992 gab es mehrfach Änderungen, um die gesetzlichen Grundlagen an aktuelle Forschungsergebnisse anzupassen und die Rahmenbedingungen für die Unterstützung der Opfer stetig zu verbessern.

Aus Sicht der SED-Opferbeauftragten bestehen jedoch weiterhin Defizite, die sich insbesondere aus der noch nicht erfolgten Umsetzung neuer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und den sich verändernden Lebenslagen der Opfer ergeben. Diese Defizite und mögliche Lösungsansätze sind im Folgenden dargestellt.

Neben der Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen ist es aus Sicht der SED-Opferbeauftragten wichtig, die Umsetzungspraxis der Gesetze durch die entsprechenden Behörden und Ämter in den Blick zu nehmen. So ist beispielsweise im Bereich der Betroffenen, die in Jugendwerkhöfen untergebracht waren, feststellbar, dass bei teils gleichen Fallkonstellationen manchen Betroffenen eine Rehabilitierung zuerkannt wird, während die Anträge anderer Betroffener abgelehnt werden. Die Vermutungsregel, die bei der Novellierung im Jahr 2019 in das

Gesetz aufgenommen wurde, läuft in der Praxis zum Teil ins Leere. Hier ist weiterhin eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden in den zuständigen Behörden, wie sie durch die Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in ihren jeweiligen Ländern geleistet wird, notwendig. Auch der Bund kann sein Engagement in diesem Bereich weiter verstärken.

Definition der Opfergruppen anhand aktueller Forschungsergebnisse erweitern

Mit Aufnahme der Opfer von Zersetzungsmaßnahmen und der verfolgten Schülerinnen und Schüler wurde mit der zurückliegenden Gesetzesnovelle für weitere Opfergruppen der Zugang zu Rehabilitation bzw. Ausgleichsleistungen ermöglicht.

Weiterhin gibt es Opfergruppen, denen keine oder nur in seltenen Fällen eine Rehabilitation zuerkannt wird. Beispielhaft ist hier die Gruppe der Dopingopfer zu nennen. Obwohl zum staatlichen Doping im DDR-Sport umfassende Forschungsergebnisse vorliegen, wurde bisher erst wenigen Betroffenen eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation zuerkannt. Die SED-Opferbeauftragte empfiehlt daher eine Erweiterung des Kreises der explizit in den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen genannten Opfergruppen, um so den Zugang zu Rehabilitation und Unterstützung zu erleichtern.

Möglichkeit des Zweitantragsrechts schaffen

Die aktuelle Gesetzeslage enthält kein ausdrückliches Zweitantragsrecht auf Rehabilitation nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen für Betroffene, deren Antrag auf Rehabilitation rechtskräftig abgelehnt worden ist. Die Rechtsprechung behandelt die Möglichkeit, einen Zweitantrag zu stellen, nicht einheitlich. Dadurch werden viele Betroffene, die zu einem frühen Zeitpunkt unter einer anderen Rechtslage ihre Rehabilitation erfolglos beantragt haben, gegenüber den Personen mit späterer Antragstellung benachteiligt.

Die SED-Opferbeauftragte empfiehlt daher, ein Zweitantragsrecht im Gesetz zu verankern.

Absenkung der Ausgleichsleistungen bei Renteneintritt abschaffen

Viele der Betroffenen von SED-Unrecht treten aktuell in die Rente ein. Da die beruflichen Biografien der SED-Opfer in vielfacher Hinsicht gebrochen sind, haben diese in der Regel nur Anspruch auf eine niedrige Rente. Mit Renteneintritt werden zudem, soweit Betroffene eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, die Ausgleichsleistungen aus dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz (BerRehaG) von 240 € auf 180 € abgesenkt. Hierdurch wird die soziale Lage der Betroffenen zusätzlich verschlechtert.

Die SED-Opferbeauftragte empfiehlt, den bestehenden Satz der Ausgleichsleistungen für Erwerbstätige auch nach Renteneintritt zu gewähren, um die von beruflicher Benachteiligung betroffenen Opfer adäquat im Alter zu unterstützen. Sie empfiehlt zudem, den im Gesetz vorgesehenen Zeitraum für die Überprüfung der Leistungshöhe von fünf auf drei Jahre zu verkürzen, um auf diese Weise in einem kürzeren Abstand auf die Auswirkungen des Renteneintritts und auf die soziale Lage der Opfer reagieren zu können.

Bedürftigkeitsgrenze, Einbeziehung der Familienverhältnisse und die Anerkennung von Verfolgungszeiten bei der beruflichen Rehabilitation nachvollziehbarer gestalten

Zielsetzung des BerRehaG ist die Milderung der noch heute fortwirkenden Folgen der Unrechtsmaßnahmen. Voraussetzung des Anspruchs auf Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG ist das Vorliegen einer besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage. Aus Sicht der SED-Opferbeauftragten ist die gesetzlich verankerte Bedürftigkeitsgrenze zu niedrig angesetzt. Um dem Zweck des Gesetzes, die Folgen des Unrechts zu mildern, gerecht zu werden, ist eine Anpassung der Bedürftigkeitsgrenze notwendig.

Im Gegensatz zu anderen Leistungen für die Opfer der SED-Diktatur erfolgt bei der Feststellung der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen eine Anrechnung des Einkommens der Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partner. Diese Einbeziehung der familiären Umstände ist für viele Opfer nicht nachvollziehbar und greift in die persönliche Lebensplanung der Betroffenen ein. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die SED-Opferbeauftragte, auf eine Anrechnung der Einkommen von Partnerinnen und Partnern zu verzichten. Zudem sollte die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nicht mehr jährlich, sondern alle drei Jahre erfolgen.

Betroffene erhalten nur bei einer bis zum 2. Oktober 1990 andauernden oder mehr als dreijährigen Verfolgungszeit Zugang zu Ausgleichsleistungen aus dem BerRehaG. Mit Blick darauf, dass viele Betroffene beispielsweise durch einen mehrmonatigen Arbeitsplatzverlust oder eine Haft in ihrer Erwerbsbiografie massiv geschädigt wurden, empfiehlt die SED-Opferbeauftragte, auch bei kürzerer Verfolgungszeit den Zugang zu Ausgleichsleistungen zu ermöglichen.

Höhe der SED-Opferrente inflationssicher gestalten

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2019 eine Erhöhung der besonderen Zuwendung für Haftopfer um 30 € auf 330 € beschlossen. Das Gesetz sieht vor, dass eine Überprüfung der Höhe im Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, durch das Bundesministerium der Justiz erfolgt.

Aufgrund der aktuell steigenden Inflation sinkt der reale Wert der vorangegangenen Erhöhung zunehmend. Um die SED-Opferrente inflationssicher zu gestalten, empfiehlt die SED-Opferbeauftragte eine Koppelung der Höhe der besonderen Zuwendung für Haftopfer an die allgemeine Lohn- und Rentenentwicklung. Auf diese Weise wird zudem die wiederkehrende Debatte über die Angemessenheit der Höhe der Opferrente, die von vielen Opfern der SED-Diktatur als belastend wahrgenommen wird, vermieden.

Weitere Instrumente zur Unterstützung der Opfer der SED-Diktatur prüfen

Für weitere Betroffenen Gruppen, für die die bestehenden Möglichkeiten als nicht ausreichend oder nicht geeignet erachtet werden, bedarf es der Entwicklung anderer oder weiterer Instrumente der Unterstützung. Hierzu gehören beispielsweise die Betroffenen von Zwangsaussiedlung, von Benachteiligungen im Rentenrecht, von Häftlingszwangsarbeit und von kontaminierter Anti-D-Prophylaxe sowie die Kinder von politischen Häftlingen. In ihren folgenden Berichten wird die SED-Opferbeauftragte hierzu weiter Stellung nehmen und Vorschläge unterbreiten. Für die weitere parlamentarische Befassung mit den Folgen der Zwangsaussiedlung kann die im Mai diesen Jahres von der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) dem Deutschen Bundestag vorgelegte Petition Grundlage sein.

III. Erleichterung der Anerkennung von gesundheitlichen Folgeschäden

Nach erfolgter Rehabilitation nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen können Opfer von Freiheitsentziehung oder rechtsstaatswidrigen Verwaltungsmaßnahmen Ansprüche auf Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beantragen. Leistungen werden nach dem BVG nur gewährt, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem heute vorliegendem Gesundheitsschaden nachweislich oder wahrscheinlich ist.

Im Durchschnitt gelingt, trotz fachlich guter Beratung durch geeignete Stellen, nur jedem zehnten Betroffenen die Anerkennung. Die Verfahren sind für die Betroffenen aufgrund ihrer Länge von oftmals mehreren Jahren und der in vielen Fällen vorgenommenen Begutachtungen äußerst belastend. Zudem nehmen viele Betroffene wahr, dass der Spielraum, den das Gesetz lässt, selten wohlwollend ausgelegt wird. Viele Betroffene verzichten daher auf eine Antragstellung, obwohl sie die Unterstützungsleistungen benötigen würden.

In den zurückliegenden Jahren wurden insbesondere auf Initiative der Landesbeauftragten wiederkehrend Veränderungen an den Verfahrensabläufen vorgenommen, mit dem Ziel, die Anerkennung der Gesundheitsschäden zu verbessern. Hierzu gehörte die Anpassung der Kriterien für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern in den Anerkennungsverfahren und die Bildung von Pools von besonders geeigneten Gutachterinnen und Gutachtern. Trotz all dieser Bemühungen sind keine wesentlichen Verbesserungen der Anerkennungsquoten eingetreten. Auch mit den am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Regelungen im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV), welche Erleichterungen in der Nachweisführung vorsehen, sind für die SED-Opfer keine grundsätzlichen Verbesserungen zu erwarten, da die Entscheidungsfindung und Begutachtung weiterhin nach vergleichbaren Maßstäben vorgesehen ist.

Im Jahr 2019 hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung damit beauftragt, „die Umkehrung der Beweislast bei der Anerkennung gesundheitlicher Schäden zu prüfen, welche bei den NS-Opfern seit langem Praxis ist“ (Bundestagsdrucksache 19/10613). In der zurückliegenden Wahlperiode hat die Bundesregierung dem Parlament hierzu kein Prüfergebnis vorgelegt.

Mit Blick auf die mehrjährigen Verfahrensdauern, die niedrigen Anerkennungsquoten und das zunehmende Alter der Betroffenen besteht dringender Handlungsbedarf. Um eine substanzielle Verbesserung für die SED-Opfer zu erzielen, bedarf es grundsätzlicher und weitreichender Veränderungen der Verfahren.

Aus Sicht der SED-Opferbeauftragten sollte die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag entsprechend seinem schon im Jahr 2019 erteilten Prüfauftrag zeitnah eine umfassende Analyse zu den Möglichkeiten der Übertragung von Regelungen aus dem Bereich der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vorlegen. Hierbei sollte auch die Regelung durch ein eigenes Gesetz geprüft werden, da die Spezifika der SED-Opfer sich bisher im bestehenden gesetzlichen Rahmen nicht adäquat abbilden. So könnte auf Grundlage von definierten Kriterien (z. B. politische Haft) der Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Gesundheitsschaden als gegeben vorausgesetzt und ohne umfassende Nachweisführung und Begutachtungsverfahren ein bestimmter Grad der Schädigung (GdS 30) anerkannt werden. Damit könnte den Betroffenen der Zugang zu regelmäßigen Leistungen eröffnet werden. Ein Verfahren zur Begutachtung wäre erst für darüber hinausgehende Ansprüche auf Anerkennung eines höheren Grades der Schädigung vorzusehen. Ein solcher Weg würde der besonderen Situation der Betroffenen im größeren Umfang als bisher gerecht werden und gleichzeitig zu einer Entbürokratisierung beitragen.

Bei einer Weiterentwicklung des bestehenden gesetzlichen Rahmens sollten aus Sicht der SED-Opferbeauftragten weitere Aspekte einbezogen werden:

Hierzu zählt insbesondere die Qualifikation der in den Anerkennungsverfahren eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter. Aufbauend auf den Initiativen der Landesbeauftragten in ihren jeweiligen Ländern, sollte ein einheitlicher und verbindlicher Kriterienkatalog zur Gutachterausswahl durch Gesetz oder im Wege einer Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) für alle Bundesländer festgelegt werden. Gleichzeitig sollte in den Verfahren die Einbeziehung einer solchen qualifizierten Begutachtung verpflichtend eingeführt werden und das Ergebnis der Begutachtung für die Behördenseite Bindungswirkung entfalten. Die SED-Opferbeauftragte empfiehlt zudem, im Verwaltungsverfahren zwingend eine Sachverständige oder einen Sachverständigen hinzuzuziehen, die oder der über fundierte Kenntnisse des SED-Repressionsapparates und der bei den Opfern verursachten gesundheitlichen Folgen verfügt.

Zur Stärkung der Position der Betroffenen sollten diese die Möglichkeit erhalten, die Gutachterin oder den Gutachter selbst auszuwählen. Um die psychischen Belastungen der Begutachtung für die Betroffenen zu mildern, sollte ihnen zudem bei den Terminen zur Begutachtung die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Vertrauensperson regelhaft eingeräumt werden.

IV. Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds

In den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen wurden in den letzten Jahren Härtefallfonds für die SED-Opfer eingerichtet. Die Härtefallfonds in den genannten Ländern haben die Aufgabe, Hilfe für Bürgerinnen und Bürger, die in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR politisch verfolgt wurden und sich aktuell in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befinden, zu ermöglichen. Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen mit Wohnsitz im jeweiligen Bundesland. In Thüringen befindet sich ein entsprechender Härtefallfonds in Planung.

Zur Zeit der deutschen Teilung und seit der Wiedervereinigung sind viele SED-Opfer von Ost- nach Westdeutschland gezogen. Aufgrund ihres aktuellen Wohnsitzes haben sie keine Möglichkeit, Unterstützung durch die Härtefallfonds, die in einem Teil der ostdeutschen Länder bestehen, zu erhalten.

Mit Beschluss vom 7. November 2019 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung beauftragt, die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer der SED-Diktatur zu prüfen (Bundestagsdrucksache 19/10613). Eine Berichterstattung durch die Bundesregierung zur Prüfbitte des Deutschen Bundestages ist in der zurückliegenden Wahlperiode nicht erfolgt.

Um für die SED-Opfer ein Instrument für eine schnelle und unbürokratische Hilfe zu schaffen, empfiehlt die SED-Opferbeauftragte die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds. Im Unterschied zu den bestehenden Härtefallfonds in den ostdeutschen Ländern sollte der Zugang zu Unterstützungsleistungen aus dem bundesweiten Härtefallfonds wohnortunabhängig gewährt werden. Als Trägerin eines solchen bundesweiten Härtefallfonds wäre die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge besonders geeignet, die schon jetzt die Leistungen aus dem Häftlingshilfegesetz vergibt.

V. Zukunftsfeste Gestaltung des Gedenkens und Erinnerns an die Opfer des Kommunismus

Durch Beschlüsse des Deutschen Bundestages wurden in den zurückliegenden Jahrzehnten auf Seiten des Bundes unterschiedliche Instrumente zur Stärkung des Gedenkens und Erinnerns etabliert. Für die Opfer der SED-Diktatur sind hierbei die Bundesstiftung Aufarbeitung, die Gedenkstättenförderung auf Basis der Gedenkstättenkonzeption des Bundes, die vom Bund geförderten Zeitzeugenportale und die Förderung der Opferverbände durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien als besonders relevant zu nennen.

Die SED-Opferbeauftragte empfiehlt eine weitere Stärkung der Arbeit der Bundesstiftung Aufarbeitung sowie eine Fortsetzung des Bundesprogramms „Jugend erinnert“, um insbesondere Projekte zur Auseinandersetzung mit den Schicksalen der SED-Opfer auch in Westdeutschland zu unterstützen.

Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes, die seit 2008 unverändert besteht, bedarf einer Überarbeitung und Modernisierung, damit das Gedenken und Erinnern auch in einer sich verändernden Gesellschaft seine Relevanz behält. Die SED-Opferbeauftragte empfiehlt eine klarere Definition für die Auswahl von Gedenkort von nationaler Bedeutung und die Berücksichtigung der digitalen Vermittlung in Richtung jüngerer Generationen. Zusätzlich sollte die Aufnahme weiterer Gedenkort von nationaler Bedeutung in die Förderung des Bundes geprüft werden. So fehlt es beispielsweise bis heute an einem national bedeutsamen Ort, der den Widerstand der Frauen in der DDR würdigt und an die Schicksale der weiblichen politischen Häftlinge erinnert. Um diese Leerstelle auf nationaler Ebene zu schließen, wirbt die SED-Opferbeauftragte dafür, dass die Gedenkstätte Frauenzuchthaus Hoheneck in die institutionelle Förderung des Bundes aufgenommen wird.

Am 13. Dezember 2019 wurde durch den Deutschen Bundestag die Errichtung eines zentralen Mahnmals für die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft beschlossen (Bundestagsdrucksache 19/15778). Ausgehend von dem Beschluss des Deutschen Bundestages wurde durch die Bundesstiftung Aufarbeitung und die UOKG eine Konzeption für das Mahnmal erarbeitet. Die Konzeption wurde im Ausschuss für Kultur und Medien am 9. Juni 2021 beraten und begrüßt.

Um eine zügige Realisierung des Mahnmals zu ermöglichen, empfiehlt die SED-Opferbeauftragte, zeitnah die Prüfung möglicher Standorte abzuschließen. Um der nationalen und internationalen Bedeutung des Mahnmals Rechnung zu tragen, wird von der SED-Opferbeauftragten ein Standort im Umfeld des Deutschen Bundestages präferiert.

Die UOKG leistet als Dachverband der Opferverbände in besonderer Weise die Vernetzung und Beratung von Betroffenen. Um diese wichtige Arbeit langfristig zu sichern, empfiehlt die SED-Opferbeauftragte eine dauerhafte und auskömmliche Finanzierung der Bundesgeschäftsstelle der UOKG.

VI. Rahmenbedingungen für eine dauerhafte Erforschung des SED-Unrechts und seiner Folgen schaffen

Auf Grundlage des Haushaltsgesetzes 2018 richtete das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) 14 Forschungsverbände zur weitergehenden Erforschung des SED-Unrechts und seiner Folgen ein. In den Forschungsverbänden arbeiten Forschungseinrichtungen unterschiedlicher Fachrichtungen (Geschichte, Politikwissenschaften, Medizin und Rechtswissenschaften) mit Archiven, Gedenkstätten und Opferverbänden eng zusammen. Die Arbeit der Forschungsverbände ist auf vier Jahre befristet und läuft im Jahr 2022 aus. Wegen der Corona-Pandemie (u.a. Schließung der Archive für den Publikumsverkehr) werden relevante Teile der Projekte zum Zeitpunkt des Auslaufens der Förderung nicht abgeschlossen sein.

Ausgehend von einer Förderung durch den Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder wurde im Juli diesen Jahres ein länderübergreifender Verbund zur Erforschung der gesundheitlichen Langzeitfolgen von SED-Unrecht eingerichtet. Ziel des Verbundes ist es, in enger Kooperation mit den Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und den bestehenden Einrichtungen der Beratung, Behandlung, Begutachtung und Weiterbildung wichtige Erkenntnisse zu gewinnen, die unmittelbar zur nachhaltigen Verbesserung der Versorgung der heute noch Betroffenen beitragen. Die Arbeit des länderübergreifenden Verbundes ist auf drei Jahre befristet und läuft im Jahr 2024 aus.

Der Deutsche Bundestag hat sich in seinem Beschluss vom 7. November 2019 (Bundestagsdrucksache 19/10613) dazu bekannt, die Forschung über die Diktaturen des 20. Jahrhunderts in Deutschland und Europa zu stärken. Er beauftragte die Bundesregierung, die Schaffung eines eigenen Forschungszentrums für dieses Thema, als Ergän-

zung zu den bestehenden Forschungseinrichtungen, zu prüfen. Ein entsprechendes Prüfergebnis, welches Ausgangspunkt für weitere parlamentarische Beratungen hätte werden können, wurde dem Deutschen Bundestag durch die Bundesregierung in der 19. Wahlperiode nicht vorgelegt.

Sowohl die vom BMBF geförderten Forschungsverbände als auch der länderübergreifende Verbund zur Erforschung der gesundheitlichen Langzeitfolgen leisten einen wichtigen Beitrag, um das SED-Unrecht und seine weitreichenden Folgen für die Opfer näher zu erforschen. Diese Forschungsergebnisse sind notwendig, um das Wissen über die SED-Diktatur weiter zu vertiefen und eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung der Betroffenen zu erreichen.

Um dem Anspruch des Deutschen Bundestages, die Forschung zu stärken, in diesem Bereich gerecht zu werden, empfiehlt die SED-Opferbeauftragte eine Verlängerung der Forschungsverbände sowie eine zeitnahe Evaluation der bestehenden Forschungsarbeit mit dem Ziel, eine Grundlage für eine Entscheidung über langfristige Strukturen zu schaffen. Hierbei sollte aus Sicht der SED-Opferbeauftragten der Erforschung der gesundheitlichen Langzeitfolgen von SED-Unrecht eine besondere Bedeutung beigemessen und die Grundlage für die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums zur Begutachtung und Behandlung von Langzeitfolgen bei SED-Opfern gelegt werden.

VII. Transparenz über die Biografie der Abgeordneten im Deutschen Bundestag durch Nutzung der Überprüfungsmöglichkeit auf Stasi-Mitarbeit herstellen

Mitglieder des Deutschen Bundestages, die zum Stichtag 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bei der Bundestagspräsidentin die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

Die SED-Opferbeauftragte wirbt dafür, die Überprüfungsmöglichkeit zu nutzen, um so zur Transparenz über die Biografien der Abgeordneten beizutragen. Auf diese Weise kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das Parlament und seine Mitglieder gestärkt werden.

Berlin, den 8. November 2021

Evelyn Zupke

Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur

